

Am Lage 4

Grundvertrag

für den Verkehrsverbund in der Region Magdeburg

marego.

Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg,
vertreten durch den Minister
Herrn Dr. Karl-Heinz Daehre

und die für den ÖSPV im Verbundraum zuständigen Aufgabenträger

Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper

Landkreis Börde,
Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
vertreten durch den Landrat
Herrn Thomas Webel

Landkreis Jerichower Land,
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg,
vertreten durch den Landrat
Herrn Lothar Finzelberg

Salzlandkreis,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,
vertreten durch den Landrat
Herrn Ulrich Gerstner

sowie der kooperierende ÖSPV-Aufgabenträger

Altmarkkreis Salzwedel,
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
vertreten durch den Landrat
Herrn Michael Ziche

schließen zur finanziellen Förderung des Verkehrsverbundes marego. den folgenden Grundvertrag.

Präambel

- (1) Die Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis und die Verkehrsunternehmen des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) in der Region um Magdeburg beabsichtigen, mit Wirkung vom 01.10.2010 die Verbundgesellschaft marego. zur weiteren Verbesserung der Bedingungen für den Öffentlichen Personennahverkehr in der Region um Magdeburg zu gründen und am 12.12.2010 als Kern der vertieften Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen in der Region einen Verbundtarif einzuführen. Der Beitritt anderer Verkehrsunternehmen oder ihre Beteiligung als Kooperationspartner am Vorhaben ist möglich.
Damit wird ein entscheidender Schritt zur koordinierenden Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots in der Region und zur Stärkung des ÖPNV durch ein integriertes Angebot vollzogen.
- (2) Das Land Sachsen-Anhalt wird auch über die bisher vollzogenen finanziellen und ideellen Leistungen beim Aufbau von Strukturen eines Verkehrsverbunds hinaus die Verkehrsverbundlösung in der Region Magdeburg weiterhin unterstützen.
- (3) Das Land Sachsen-Anhalt fördert die kommunalen Aufgabenträger des Verkehrsverbundes marego. auf der Grundlage des Gesetzes zur Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) und der auf Grundlage des ÖPNVG LSA getroffenen Finanzierungsregelungen.
- (4) Für die Einführung des Verbundtarifs im Verbundraum des Verkehrsverbunds marego. gewährt das Land Sachsen-Anhalt durch gesonderte Regelung, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist, für die Verbundvorbereitung, das Vorbereitungsbüro, sowie als einmalige Anschubfinanzierung vor Verbundbeginn (12.12.2010) an die an der Verbundgesellschaft beteiligten Unternehmen des ÖSPV sowie des SPNV finanzielle Mittel.
- (5) Den Vertragsparteien dieses Vertrages als zuständigen Aufgabenträgern im Verbundraum wird ein Ausgleich für weitere aus der Verbundeinführung resultierende konsumtive Belastungen (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) gewährt.
- (6) Erfahrungen aus der Verbundeinführung sollen in eine mögliche Weiterentwicklung der Finanzierungsregelungen einbezogen werden. Dazu wird nach dem dritten vollen Verbundjahr (also in Auswertung von drei Verbundbezugsjahren) eine Evaluierung erfolgen und eine Präzisierung der tatsächlich gegenüber dem Zustand ohne Verbundeinführung stattgefundenen Veränderung. Die Evaluierung wird vom Land Sachsen-Anhalt separat finanziert und unter seiner Regie durchgeführt. In Auswertung des Evaluierungsergebnisses wird über die Fortführung des Verbundes mit Wirkung vom fünften Verbundjahr an neu zwischen den Beteiligten entschieden.

Artikel 1

Das Ziel des Verkehrsverbunds marego. besteht in der tariflichen und verkehrlichen Integration des ÖPNV im die Landeshauptstadt Magdeburg, die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und Teile des Bedienungsgebiets der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreises Salzwedel mbH umfassenden Verbundraum durch einen Verbundtarif, in der Erfassung und Aufteilung der Verbundeinnahmen, der Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes und der Koordinierung des betrieblichen Leistungsangebots der am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen. Der Verbundraum kann ggf. erweitert werden.

Artikel 2

- (1) Die verbundbedingten Aufwendungen für den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr tragen die Verbundgesellschaft, die kommunalen Aufgabenträger und die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge.
- (2) Die im Vertragsrubrum genannten für den ÖSPV im Verbundraum zuständigen Aufgabenträger beabsichtigen darüber hinaus, im Vertragszeitraum ihren Unternehmen auch weiterhin Eigenmittel zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in angemessener Höhe bereitzustellen.
- (3) Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den kommunalen Aufgabenträgern zur Umsetzung der Zielstellungen des Verkehrsverbunds nach Spitzabrechnung nicht rückzahlbare Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung entsprechend den nachfolgenden Regelungen.
- (4) Die kommunalen Aufgabenträger verpflichten sich, diese finanziellen Mittel zweckgebunden in Form von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder von erlaubten Beihilfen für das Projekt marego. zu verwenden.
- (5) Sie verpflichten sich, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen gemäß § 44 der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Der Landesrechnungshof hat das Prüfungsrecht nach § 91 LHO LSA.

Artikel 3

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt kompensiert verbundbedingte Nachteile durch zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die ÖSPV-Aufgabenträger und Ausgleichszahlungen an die SPNV-Unternehmen vorbehaltlich der Ergebnisse der nach drei Verbundjahren durchzuführenden Evaluierung und Neuentscheidung per Ende des 4. Verbundjahrs.

- (2) Zu diesem Zweck gewährt das Land Sachsen-Anhalt der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis und dem kooperierenden Altmarkkreis Salzwedel sowie den SPNV-Unternehmen zur Förderung des Unternehmensverbundes
- für das erste Verbundjahr (12.12.2010 – 31.12.2011) konsumtive Zuwendungen von bis zu 1,8 Mio €/ Jahr für alle Verbundverkehre.
 - für das zweite Verbundjahr 2012 konsumtive Zuwendungen von bis zu 1,44 Mio €/ Jahr für alle Verbundverkehre zuzüglich derjenigen Beträge, die vom maximalen Ausgleichsbetrag des 1. Verbundjahres nicht verbraucht wurden (z. B. weil die Fahrgastzahlentwicklung diesen als Obergrenze zu verstehenden Zuschuss nicht erforderlich gemacht hat).
 - für das dritte Verbundjahr 2013 konsumtive Zuwendungen von bis zu 1,08 Mio €/ Jahr für alle Verbundverkehre zuzüglich des Betrags, der für das 2. Verbundjahr als aufgestockter maximaler Ausgleichsbetrag ermittelt war und nicht verbraucht wurde.
 - für das vierte Verbundjahr 2014 konsumtive Zuwendungen von bis zu 0,9 Mio €/ Jahr für alle Verbundverkehre zuzüglich des Betrags, der für das 3. Verbundjahr als aufgestockter maximaler Ausgleichsbetrag ermittelt war und nicht verbraucht wurde.
- (3) Das Land reicht die Mittel über die NASA GmbH an die kommunalen Aufgabenträger und für den Schienenpersonennahverkehr direkt an die Eisenbahnverkehrsunternehmen aus. Diese verwenden sie zweckgebunden nach den Bestimmungen der LHO in Form von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder von erlaubten Beihilfen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist nach den in Artikel 2(5) aufgeführten Bestimmungen bis zum 30. Juni des auf die Zahlungen folgenden Haushaltsjahres der NASA GmbH nachzuweisen.
- (4) Die Zuwendungen werden als Vorauszahlung zunächst auf der Grundlage mittlerer Erwartungswerte der verbundbedingten Aufwendungen in monatlichen Abschlagsraten von 1/12 gewährt. Basis für die Verteilung der Mittel sind die aus der Anlage 4 des „Gutachtens zum Tarifmodell marego“ der TCAC-Dresden in der ergänzten Fassung vom 12. Mai 2010 hergeleiteten Abschlagsbeträge, die im „Vertrag zur Herleitung der verbundbedingten Nachteile, die Gegenstand von Ausgleichsleistungen durch die Aufgabenträger sein können“, dargestellt sind. Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum Ersten des Monats. Es erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises eine jährliche Teilspezabrechnung, wobei ein Ausgleich zu den ermittelten Alteinnahmen für das Jahr 2009 erfolgt. Sofern es bei der Teilspezabrechnung zu Abweichungen von mehr als 1 % von den jährlichen Zahlungen kommt, werden diese angepasst. Nach dem vierten Verbundjahr erfolgt eine endgültige Spezabrechnung auf Basis der Evaluierung nach dem 3. Verbundjahr. Dabei wird der Verbunderfolg berücksichtigt, der sich aus den tatsächlichen Einnahmen (Erlösanspruch der Verkehrsunternehmen aus Verbundtarif marego. + Ausgleich Harmonisierungsverlust + Ausgleich Durchtarifierungsverlust) abzüglich der Einnahmen im Ohne-Fall (Alteinnahmen multipliziert mit einem Faktor für die durchschnittlichen Tarifsteigerungen im marego.-Gebiet in den Jahren 2010-2014) berechnet. Ergibt sich ein positives Ergebnis für den Verbunderfolg, wird dieses den Zuwendungen des Landes gegengerechnet. Ergibt sich ein negatives Ergebnis, wird dieses bis zu den in Absatz (5) geregelten Maximalbeträgen ausgeglichen.

- (5) Für den gesamten Vertragszeitraum stehen bei Ausschöpfung der in Absatz (2) genannten konsumtiven Zuwendungen für die einzelnen Aufgabenträger im marego-Gebiet folgende Maximalbeträge zur Verfügung. Sofern die Maximalbeträge nicht ausgeschöpft werden, erfolgt eine Übertragung auf andere Aufgabenträger, sofern bei diesen höhere Ausgleichsbeträge anfallen. Restbeträge stehen ggf. nach Maßgabe einer Folgevereinbarung für eine Weiterführung der Verbundförderung in den Folgejahren zur Verfügung :

Land Sachsen-Anhalt	1.299.000 €
Landeshauptstadt Magdeburg	2.942.000 €
Salzlandkreis	362.000 €
Landkreis Börde	552.000 €
Landkreis Jerichower Land	60.000 €
Altmarkkreis Salzwedel	5.000 €

- (6) Der im vierten Jahr, spätestens bis zum 30.06.2014 vorzulegende Erfahrungsbericht bildet die Grundlage für die zu treffende Entscheidung für die Weiterführung der Förderung des Verbunds und die künftigen finanziellen Rahmenbedingungen für die nachfolgenden Jahre.
- (7) Der Zuschuss wird erstmals zum Stichtag der Einführung des Verbundtarifs gewährt.
- (8) Die Gewährung der Zuschüsse in den Jahren 2011 und folgende steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel in den Landeshaushalt eingestellt werden und zur Verfügung stehen.

Artikel 4

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse werden die Vertragspartner auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung des Vertrags verhandeln.

Artikel 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2014.

Magdeburg, den

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für die Landeshauptstadt Magdeburg

Dr. Karl-Heinz Daehre
Minister für Landesentwicklung

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

und Verkehr

Für den Landkreis Börde

Thomas Webel
Landrat

Für den Salzlandkreis

Ulrich Gerstner
Landrat

Für den Landkreis Jerichower Land

Lothar Finzelberg
Landrat

Für den Altmarkkreis Salzwedel

Michael Ziche
Landrat